

## Stellungnahme

### **zum Entwurf der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra)**

Mit dem Fokus auf Investitionen für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, soweit diese für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind, ist das Instrument „GRW-Infra“ eine wichtige Ergänzung zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung (RIGA). Beide Instrumente (in Verbindung mit der FuE-Förderung bzw. der Mittelstandsförderung des Freistaates Sachsen) sind zentraler Baustein für die Schaffung nachhaltiger, selbsttragender Wirtschaftsstrukturen im Rahmen einer ausgewogenen Landesentwicklung.

Die VSW erkennt gleichzeitig angesichts der weiter notwendigen Haushaltskonsolidierung den Anpassungsbedarf der Förderlandschaft im Freistaat und somit auch der GRW-Infra-Förderung an. Grundsätzlich sollte hierbei jedoch auf nachhaltigen Mitteleinsatz, Ausgewogenheit und weitgehende Vergleichbarkeit der Förderrahmen und Förderprinzipien geachtet werden.

Vor diesem Hintergrund nimmt die VSW zu ausgewählten Detailfragen des vorliegenden Entwurfs der Richtlinie wie folgt Stellung:

#### **1. Förderkulisse nicht weiter regional zersplittern**

Die aktuell gültige Richtlinie unterscheidet 3 Förderprioritäten. Dies sollte grundsätzlich beibehalten werden, könnte jedoch der in der geltenden Richtlinie im Wesentlichen schon geübten Praxis folgend, vereinfachend auf eine einheitliche Förderkulisse für die Landkreise und eine einheitliche Förderkulisse für die Kreisfreien Städte abstellen.

Ein eventuelles Alternativmodell mit Regionalisierung auf Basis von Gemeindegrenzen (somit unterhalb der Landkreisebene) wird als wenig praktikabel und nicht zielführend angesehen.

#### **2. Einheitliche Basisförderung mit Bonussystem programmübergreifend umsetzen**

Wie bereits in der Stellungnahme zur Ausgestaltung der RIGA ausgeführt, ist angesichts zurückgehender Fördermöglichkeiten die Ausrichtung auf nachhaltige Effekte und zielorientierte Prioritätensetzung zentrales Erfordernis für die künftige Programmgestaltung.

Landesvertretung Sachsen  
von BDI und BDA

Vereinigung der  
Sächsischen Wirtschaft e.V.

Washingtonstraße 16/16 A  
01139 Dresden  
PF 300 200  
01131 Dresden  
Tel.: (03 51) 2 55 93 0  
Fax: (03 51) 2 55 93 78  
vsw@hsw-mail.de  
www.vsw-direkt.de

Dem entsprechend treten wir ein – wie im parallel vorliegenden Entwurf zur RIGA seitens des SMWA bereits angestrebt – für ein programmübergreifend homogenes System von einheitlichem Basisfördersatz mit zusätzlichen Bonuselementen anhand wirtschaftspolitischer Zielkriterien.

Im Fall der GRW-Infra könnte dies bedeuten, ausgehend vom Basisfördersatz Zuschläge anhand der durch die Infrastrukturmaßnahme direkt bei den entsprechenden Anliegern bzw. Nutzern unterstützten bzw. über folgende Neuansiedlungen geschaffenen Arbeitsplätze zu gewähren.

*Beispielrechnung:*

allgemeiner Basisfördersatz: XX %

von Investvorhaben direkt betroffene Anliegerbetriebe: A

von A in Summe beschäftigte Arbeitnehmer: B

Bonusförderung (aus von „B“ abgeleiteter Förderklasse): YY %

Gesamtfördersatz:  $XX \% + YY \% = ZZ \%$

### 3. Vorrang für investive Maßnahmen sichern

Bei den förderbaren Maßnahmen (vgl. Absätze 2.1 bis 2.11) kann man grundsätzlich zwischen infrastrukturellen Basisinvestitionen (2.1 bis 2.5), weiterführenden Investitionen (2.6 und 2.7) sowie nicht-investiven Maßnahmen (2.8 bis 2.11) unterscheiden.

Rückläufige verfügbare Mittel erschweren zunehmend den Erhalt dieses möglichst breiten Förderkatalogs. Die VSW plädiert in Reaktion hierauf für den Vorrang von investiven gegenüber nicht-investiven Maßnahmen, da den nicht-investiven Maßnahmen im Allgemeinen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten leichter offenstehen dürften.

Der logisch-systematische Aufbau der Richtlinie, lenkt hierbei besondere Aufmerksamkeit auf den Fördergegenstand „Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement“. Für den sächsischen Mittelstand ist Größenwachstum nach wie vor dringend notwendig. Vor dem Hintergrund zurückgehender Haushaltsmittel ist jedoch zu hinterfragen, ob dieses Instrument die erhofften Effekte bisher tatsächlich nachhaltig zu erzielen vermochte.

Daher sollte dieser Bereich einer gesonderten wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen werden. Die VSW regt hierzu an, bis zum Vorliegen entsprechender Ergebnisse zur Erfolgskontrolle dieses Förderinstrumentes die Regelungen unter Absatz 9 auszusetzen.

### 4. Grundsatz der Gleichbehandlung wahren

Innerhalb eines Förderprogramms für einzelne Branchen unterschiedliche Bewertungskriterien zu verwenden (vgl. 4.3) widerspricht marktwirtschaftlichen Prinzipien und damit aus Sicht der VSW dem Aufbau ausgewogener, nachhaltiger, marktfähiger und selbsttragender Wirtschaftsstrukturen als zentralem Anliegen der GRW-Infra-Förderung.

Obgleich die diversen Unternehmen und Branchen in Sachsen selbstverständlich unterschiedlich wertschöpfungsintensiv tätig sind, tragen sie in Gänze jedoch auf spezifische Weise zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Dem sollte die Richtlinie Rechnung tragen, indem losgelöst von einzelnen abstrakten Branchendefinitionen, für alle Fördermaßnahmen sowohl die gleichen Zugangs- als auch Zielkriterien maßgeblich sind.

Diesem Anspruch wird die oben genannte Basisförderung mit einem neutralen, direkt auf die Arbeitsplatzwirkung ausgerichteten Bonussystem eher und effizienter gerecht, als es das Aufstellen subjektiver wenn überhaupt dann nur mittelbar wirksamer Bewertungskataloge vermag.

Ebenso wie Bewertungskataloge sind einzelne Positivlisten (ebd., 4.3) abzulehnen, da sie dem Prinzip der Technologieoffenheit widersprechen („Technologieoffenheit“ im betreffenden Beispiel Tourismuswirtschaft zu verstehen als „Offenheit der Destinationsausrichtung“).

*Bemerkung:*

*Ausgehend von einer einheitlichen Förderkulisse einzelne, politisch nicht gewollte Maßnahmenbereiche auszuschließen oder mit geringeren Fördersätzen zu versehen, ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.*

*„Negativlisten“ tragen – sofern sie politisch untersetzt sind und in der Erstellung offen kommuniziert wurden – zu größerer Förderklarheit und nachhaltigem Wirtschaften bei und unterscheiden sich somit in ihrer Wirkung grundlegend von „Positivlisten“.*

Auch Absatz 6.2.4 führt in der Beschränkung auf einen einzelnen Wirtschaftszweig zu willkürlicher Ungleichbehandlung. Da die dort getroffene Feststellung grundsätzlich für die überwiegende Mehrzahl der über Absatz 2.5 erfassten Maßnahmen als zutreffend unterstellt werden kann, wäre die logische Konsequenz hieraus, Absatz 2.5 komplett zu streichen. Die VSW geht davon aus, dass dies politisch nicht gewollt sein dürfte und verweist zur Begründung auf das Vorgenannte. Zudem ist die Regelung redundant mit Absatz 1.2 Satz 2 und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

## **5. Förderklarheit beibehalten: Maßgeblichkeit des Antragsdatums**

Das unter 1.3 formulierte Abstellen auf den Bewilligungszeitpunkt trägt – unabhängig von der widersprüchlichen Formulierung innerhalb dieses Absatzes – nicht zur Förderklarheit bei. Daher sollte an der Maßgeblichkeit des Antragsdatums festgehalten werden.

Insgesamt gibt das für das SMWA erstellte IWH-Gutachten zur Evaluation der GA-Infra vom Juni 2010 in zentralen Fragen (wie z.B. Förderwirksamkeit, Regionalität, Lenkungswirkung, Anreizgestaltung und Finanzierungsrahmen) wichtige Anregungen zur zukünftigen Förderausrichtung. Die VSW teilt die Kernaussagen und verzichtet unter Verweis auf das Gutachten auf deren Wiedergabe an dieser Stelle. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass aus Sicht der VSW diese Hinweise stärker thematisiert und berücksichtigt werden sollten.